

Satzung

Förderverein Radsport Hessische Bergstraße e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 06.02.2018 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Radsport Hessischen Bergstraße“ und hat seinen Sitz in 64625 Bensheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.02. – 31.01 des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Radsports an der hessischen Bergstraße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(2) Der Erreichung des Förderzieles dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der sportlichen Belange des Radsports an der hessischen Bergstraße.
- b) Die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an einen Radsportverein bzw. Radsportabteilung oder Radsportler von der hessischen Bergstraße, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Sportkleidung, Wettkämpfe, Trainingslager, Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter, Durchführungen von Radsportveranstaltungen, sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
- c) Förderung und Durchführungen von Veranstaltungen, die den sportlichen Belangen des Radsports an der hessischen Bergstraße dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Verein kann besondere Verdienste um das öffentliche Ansehen des Radsports an der hessischen Bergstraße durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigen. Mit der Ehrenmitgliedschaft verbindet sich das Recht, an allen Vereinssitzungen voll stimmberechtigt sowie an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Der Mitgliedsbeitrag entfällt für Ehrenmitglieder. Zur Wahl zum Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes kann auch in dessen Abwesenheit erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zahlungsrückstand

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung endet erst mit Ende des Jahres in dem der Austritt wirksam wird. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung gewährleisteter Spenden noch einen Anteil von dem Fördervermögen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahres beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er ist im Voraus bis 31.01. des Kalenderjahres zu entrichten. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragssatzung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Fördervereins.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis sollen die beiden sonstigen Vorstandmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per email einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Radsportabteilung der DJK-SSG Bensheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(5) Sollte die Radsportabteilung zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Hessischen Radsportverband e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.07.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein Radsport an der hessischen Bergstraße beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.